



Gliederung		Seite
1.	Tenor	4
2.	Kostenentscheidung	8
3.	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	9
4.	Begründung	9
4.1	Sachverhaltsdarstellung	9
4.2	Rechtliche Gründe	10
4.2.1	Verfahrensfragen	11
4.2.2	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	12
4.2.2.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	13
4.2.2.1.1	TA Lärm	14
4.2.2.1.2	Anlagensicherheit	14
4.2.2.1.2.1	Sicherheitsbericht	14
4.2.2.1.2.2	Achtungsabstände	15
4.2.2.1.3	Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen	19
4.2.2.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	19
4.2.2.2.1	Luftverunreinigungen	19
4.2.2.3	Belange des Arbeitsschutzes	21
4.2.2.4	Belange des Abfallrechts und des Bodenschutzes	21
4.2.2.5	Anlagenbezogener Gewässerschutz	21
4.2.2.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	24
4.2.2.6.1	Planungsrecht	24
4.2.2.6.2	Baurecht	24
4.2.2.6.3	Brandschutz	24

4.2.2.6.4	Wasserrecht	25
5.	Nebenbestimmungen	25
	A. Allgemeines	25
	B. Luftreinhaltung	25
	C. Lärmschutz	31
	D. Bodenschutz	32
	E. Anlagenbezogener Gewässerschutz	33
	F. Bauaufsicht	33
6.	Rechtsbehelfsbelehrung	34

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Firma Evonik Röhm GmbH
Kirschenallee
64293 Darmstadt**

auf Ihren Antrag vom 26.09.2013 die Genehmigung zur Änderung der

PMMA- Anlage

(Nr. 4.1.8 i.V.m. 9.3.2 Nr. 30 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Evonik Industries AG in 50389 Wesseling; Brühler Str.2, Gemarkung Wesseling, Flur 3, 4 Flurstück 218, 471 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- 1.) Die Produktion von Polymethylmethacrylat (PMMA) mit einer Jahreskapazität von 35.000 Tonnen.
- 2.) Den Einsatz der folgenden neuen Stoffe in der BE 3/BE 4

Stoff	Stoffnummer
Magnesiumsulfat	67
Natriumsulfat	66
Hydroxypropylacrylat	56
Dicktolsäure (DS 60)	70
2-Hydroxyethylmethacrylat	96
Plex 4932 D	55
Plex 4933 D	55
2-Ethylhexylacrylat	57
3-Mercaptopropyltrimethoxysilan	111

3.) Die Lagerung der folgenden neuen Stoffe im Peroxidlager (Gebäude 021)

Stoffe	Stoffnummer
Degaclean 150	113
1,1-Dimethylethylhydroperoxid	114

4.) Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gebindelagers im Gebäude 101 auf der 0 m Ebene.

Dabei darf eine Gesamtlagerkapazität von 87100 kg nicht überschritten werden.

Im Einzelnen dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe mit den in der u.a. Tabelle angegebenen Mengen im o.a. Gebindelager gelagert werden:

Stoff	Stoffnummer	Max. Lagermenge [kg]
Aluminiumsulfat	59	10000
Methacrylsäure	24	8000
Mowiol 40-88	26	13000
Plex 4932 D	55	9000
Plex 4933 D	55	9000
Trilon M	51	1000
Trilon B	63	1000
Schwefelsäure 50%	33	5500
E 10 (Emulgator E30-40)	61	1000
Dicktolsäurelösung	70	350
Masquol	23	250
Natriumcarbonat	58	3000
Magnesiumsulfat	67	1000
Natriumsulfat	66	1000
Kaliumhydrogensulfat	17	500
Lipoxol 6000 /W 15	60	500
Dicktolsäure DS 60	70	19000
Stearinpulver W5	41	4000

- 5.) Errichtung und Betrieb einer neuen Big Bag Station im Gebäude 004 (BE 3)
- 6.) Automatisierung der Peroxiddosierung an den Produktionssträngen I, II, IV (BE 4)
- 7.) Errichtung und Betrieb einer neuen Dosiereinrichtung für MTMO
- 8.) Stilllegung und Rückbau des Produktionsstranges III (BE 4)
- 9.) Stilllegung der Kleinteilreinigung (BE 4)
- 10.) Erhöhung der Lagermenge im Peroxidlager von 10.700 kg auf 15.900 kg

Im Einzelnen dürfen die nachfolgend aufgeführten Stoffe mit den in der u.a. Tabelle angegebenen Mengen im o.a. Gebindelager gelagert werden:

Stoff	Stoffnummer	Max. Lagermenge [kg]
Lucidol	20	25
Luperox 26 R	21	100
Luperox 575	22	175
Laurox, Alperox, Dilaurylperoxid	19	14600
Degaclean 150	113	500
tert-Buthylhydroperoxid-(1,1-Dimethylethylhydroperoxid	114	500

- 11.) Erweiterung der vorhandenen Fertigproduktbereitstellungsfläche östlich des Gebäudes 101
- 12.) Errichtung und Betrieb einer Dosiereinrichtung für HPMA am Produktionsstrang I und II
- 13.) Umstellung der Lagerung von Polyacrylsäure von Fasslagerung auf Tanklagerung
- 14.) Errichtung und Betrieb einer Dosiereinrichtung am Produktionsstrang I für n-BuMA, PLEX, Schwefelsäure, Soda, Aluminiumsulfat
- 15.) Errichtung und Betrieb einer Dosiereinrichtung am Produktionsstrang II für HPA, EHA, i-BuMA Schwefelsäure, Soda, Aluminiumsulfat
- 16.) Stilllegung der Granulatproduktion (BE 2)

- 17.) Errichtung und Betrieb einer Dosiereinrichtung für kontinuierliche Aluminiumhydroxidfällung am Produktionsstrang I und II und Umbau des vorhandene Silo 710 (Förderluftänderung, Blindflanschen von einzelnen Kammern)
- 18.) Verlegung der Pumpstation für die Einsatzstoffe Aluminiumsulfat, 50% Schwefelsäure, Styrol, EHA, HPA, MAS und EA von der +8,4 m Ebene auf die 0 m Ebene
- 19.) Einsatz der folgenden neuen Stoffe im Roh- und Hilfstofflager (Gebäude 001) und der Dosiereinrichtung

Stoff	Stoffnummer
Benzylmethacrylat	3
Trilon M	51

- 20.) Austausch der Abluftfilter gegen Abluftwäscher am Produktionsstrang I und II (BE 4)
- 21.) Stilllegung der Abluftverbrennungsanlage (BE 5)
- 22.) Anschluss der Abgase an die regenerative Thermische Nachverbrennung / regenerative thermische Oxidation der Methioninanlage der Evonik Degussa GmbH
- 23.) Einsatz neuer Stoffe im Roh- und Hilfstofflager

Stoff	Stoffnummer
W15/Lipoxol 6000	60
Bevaloid 2532	65

- 24.) Erhöhung der Betriebszeiten des Biowäschers (Quelle 640) von 19 Tage pro Jahr auf 28 Tage pro Jahr (*Der Betrieb des Biowäschers bei Messungen an der Quelle 640 fällt nicht unter die 28 Tage-Regelung.*)

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Evonik Industries AG in 50389 Wesseling; Brühlerstraße 2, Gemarkung Wesseling, Flur 3,4, Flurstücke 218 und 471.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung der Bauaufsicht der Stadt Wesseling vom 03.02.2014 (Aktenzeichen: 00011-14-02) nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW vom 1. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung) mit ein.

Im Roh- und Hilfsstofflager (BE 3) dürfen maximal 4,75 Tonnen giftige Stoffe oder deren Gemische gelagert werden.

Der Biowäscher (Quelle 640) darf maximal 28 Tage ro Jahr bei Störungen und geplanten An- und Abfahrvorgängen der RTO-Anlage betrieben werden. Danach ist die PMMA-Anlage solange in einen sicheren (hier: emissionsfreien) Zustand zufahren, bis die Störungen bzw. die Zustände, die zum An- bzw. Abfahren der RTO-Anlage geführt haben, behoben sind.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 55.8851.-4.1.8-8a-114/13-Ru vom 04.04.2013 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 26.09.2013 reichte die Firma Evonik Röhm GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung Polymethylmethacrylat (PMMA-Anlage) ein.

Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16(2) BImSchG ist die Kapazitätsänderung der Anlage von 50.000 t/a auf 35.000 t/a, die Erhöhung der Lagermenge im Peroxidlager, der Einsatz neuer Stoffe sowie die Errichtung und der Betrieb eines neuen Gebindelagers im Gebäude 101 auf der 0 m Ebene.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma Evonik Röhm GmbH gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (näheres hierzu siehe Register 2 Kapitel 3.1).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Köln

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53 (Überwachung)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

4.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen Anlagen der Nr. 4.2 der Anlage I zum UVPG der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht (UVP-Pflicht). Bei der wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i.S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Evonik Röhm GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie im Internet am 07.01.2014 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Anlagensicherheit zu prüfen.

Weiterhin ist überprüft worden, ob durch die Änderung der Anlage schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche verursacht werden und ob planungs- und baurechtliche sowie arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bei der Änderungen der o.a. Anlage eingehalten werden.

Diese Punkte erfordern eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.2.2.1. ff zur TA-Luft, TA-Lärm, 12.BImSchV etc.)

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Evonik Röhm GmbH gestellten Antrag abgesehen.

4.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung insbesondere mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Vorschriften zum Baurecht

4.2.2.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (u.a. 12. BImSchV, TA-Luft; VAWs

NRW) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

4.2.2.1.1. TA-Lärm

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Geräuschimmissionsprognose der Firma ABK vom 20. Februar 2014. Aus der o.a. Prognose geht nachvollziehbar hervor, dass maßgeblichen Immissionspunkte IO 1 Godorfer Hauptstraße 27 und IO 2 Josef Zimmermann Str.2 gemäß Nr. 2.2. TA-Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Tabelle 1: Immissionen der PMMA-Anlage

Immissionspunkt	Immissionsrichtwert nachts [dB(A)]	Beurteilungspegel nachts [dB(A)]
IO 1	45	34,8
IO 2	45	20,4

Da die Immissionsbeiträge der im Tenor aufgeführten Änderung um mehr als 10 dB[A] unter den jeweiligen Richtwerten an den beiden Immissionspunkten liegen und damit im Sinne der TA-Lärm keinen Immissionsbeitrag an den Immissionspunkten leisten, hat die Genehmigungsbehörde unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. **C1. bis C4.** eingehalten werden, keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor aufgeführten Maßnahmen.

4.2.2.1.2. Anlagensicherheit

4.2.2.1.2.1 Sicherheitsbericht

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin den Teilsicherheitsbericht für die Anlage fortgeschrieben und der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Der Teilsicherheitsbericht ist dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 12.06. 2014 (Gutachten Nr. 1370.4.1) festgestellt, dass eine von den in den

Antragsunterlagen betrachteten Anlagenteilen ausgehende ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft nicht zu besorgen ist.

4.2.2.1.2.2 Achtungsabstände

Die PMMA-Anlage liegt in einem Betriebsbereich nach der Störfallverordnung. Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben des Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie soll zwischen Störfallanlagen und definierten Schutzobjekten langfristig ein angemessener Abstand (Achtungsabstand) gewahrt bleiben.

Dazu enthält der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Leitfaden KAS-18) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt.

In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößert wird.

Die Bezirksregierung Köln prüft dabei anhand der im folgenden aufgeführten 6 Kriterien vorab, ob der Gefährdungsbereich der Anlage aufgrund der beantragten Änderungen signifikant vergrößert werden könnte.

- a.) Einsatz neuer Stoffe (höhere Abstandsklasse nach Nr. 3.1 KAS 18, geringere toxikologische Beurteilungswerte, Siedepunkt geringer bzw. Dampfdruck größer)
- b.) Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen
- c.) Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern
- d.) Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

- e.) Veränderung der örtlichen Lage
- f.) Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Wenn die Vorabprüfung der Genehmigungsbehörde ergibt, dass einer der o.a. Punkte bezüglich der beantragten Änderung zutreffend ist, nimmt die Genehmigungsbehörde eine vertiefende Prüfung der Achtungsabstände vor.

Dabei werden zunächst die Achtungsabstände bezüglich der zu ändernden Anlage ohne Detailkenntnisse ermittelt. Die relevanten Stoffe werden dabei unter zu Hilfenahme der Arbeitshilfe zur Festlegung von Achtungsabständen für bestehende Betriebsbereiche des LANUV NRW vom 16.07.2013 den Abstandsklassen des Leitfadens KAS-18 zugeordnet. Anschließend prüft die Genehmigungsbehörde ob innerhalb der o.a. Abstände schutzbedürftige Gebiete im Sinne der Nr. 2.1.2 des KAS-18 liegen.

Sollte die Genehmigungsbehörde feststellen, dass innerhalb der o.a. Abstände schutzbedürftige Gebiete liegen, hat die Antragstellerin mit einem Gutachten nach den Vorgaben des KAS-18 die angemessenen Abstände mit Detailkenntnissen zu ermitteln und der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass innerhalb der so ermittelten Abstände keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne der Nr. 2.1.2 des KAS-18 existieren.

Da sich durch die beantragten Änderungen der Anlage im Peroxidlager die maximal gelagerten Stoffmengen geändert hat und im Roh- und Hilfsstofflager neue Stoffe eingelagert werden sollen, treffen aus der o.a. Liste die Punkte a) und b) zu, so dass die Genehmigungsbehörde die im folgenden aufgeführte vertiefte Prüfung der Achtungsabstände nach Änderung der o.a. BlmSch- Anlage durchgeführt hat.

Peroxidlager BE 3

Durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Antragsgegenstände wird die Lagerkapazität des Peroxidlagers um ca. 5 Tonnen erhöht. Ausschlaggebend ist dabei der Anteil des Stoffes Laurox (Stoffnummer 19) mit einem Anteil von ca. 4 Tonnen. Die Antragstellerin hat den Stoff der Stoffgruppe 3 des Anhangs I zur 12. BlmSchV zugeordnet.

Als sog. Abschneidekriterium führt die o.a. Arbeitshilfe des LANUV NRW für die zu berücksichtigenden Stoffmengen innerhalb eines Betriebsbereiches Mengen unterhalb 2 % der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhang I zur 12. BImSchV an.

Ausgehend von einer Erhöhung des Stoffes Laurox um ca. 4 Tonnen, stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass mit der o.a. Erhöhung das Abschneidekriterium von 1 Tonne für Stoffe der Stoffgruppe 3 nicht eingehalten wird.

Für Stoffe, die das o.a. Abschneidekriterium nicht einhalten, ordnet die Arbeitshilfe die vorhandenen Stoffe entsprechende Abstandsklassen zu. Für die Stoffgruppe 3 wird dabei ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 200 m festgelegt.

Die Antragstellerin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um Stellungnahme gebeten, ob innerhalb des Achtungsabstandes von 200 m um Peroxidlager (BE 3) schutzbedürftige Gebiete im Sinne der Nr. 2.1.2 des Leitfadens KAS-18 liegen.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 17.03.2014 mitgeteilt, dass sich im Umkreis von 200 m um das Peroxidlager keine schutzbedürftigen Gebiete mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen befinden.

Hilfstofflager BE 3

Die Antragstellerin hat die Einlagerung eines neuen Stoffes (Hydroxypropylacrylat) beantragt.

Diesen Stoff hat die Antragstellerin der Stoffgruppe 2 des Anhangs I zur 12.BImSchV zugeordnet. Die beantragte Menge liegt mit 3300 kg über dem 2% Kriterium (hier 1000 kg) der o.a. Arbeitshilfe.

Die o.a. Arbeitshilfe des LANUV ordnet die vorhandenen Stoffe entsprechenden Abstandsklassen zu. Für die Stoffgruppe 2 wird dabei ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse in Abhängigkeit vom Aggregatzustand von 0 bis 1500 m festgelegt.

Die Antragstellerin wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens um Stellungnahme gebeten, welcher Achtungsabstand für den Stoff Hydroxypropylacrylat gilt und ob sich innerhalb des dann ermittelten Achtungsabstandes um das Hilfsstofflager (BE 3) schutzbedürftige Gebiete im Sinne der Nr. 2.1.2 des KAS-18 befinden.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 17.03.2014 mitgeteilt, dass es sich bei dem Stoff Hydroxypropylacrylat um einen giftigen flüssigen Stoff handelt, welcher entsprechend der o.a. Arbeitshilfe in die Abstandsklasse II mit einem Achtungsabstand 500 m eingestuft wird.

Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 17.03.2014 mitgeteilt, dass sich im Umkreis von 500 m um das Hilfsstofflager keine schutzbedürftigen Gebiete mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen befinden.

Für den weiteren neu eingelagerten Stoff Dynasytan MTMO der Stoffgruppe 9b des Anhangs I zur 12. BImSchV ist das Abschneidekriterium der o.a. Arbeitshilfe erfüllt, so dass entsprechende Achtungsabstände für diesen Stoff nicht zu ermitteln sind.

Da innerhalb des 500 m Radius nicht nur das Stadtgebiet der Stadt Wesseling sondern auch Stadtgebiete der Stadt Köln liegen, hat die Genehmigungsbehörde hat daraufhin die zuständige Planungsbehörden der Stadt Wesseling bzw. der Stadt Köln um Stellungnahme gebeten, ob innerhalb des 200 m bzw. 500 m Radius schutzbedürftige Nutzungen bestehen.

Die Planungsämter der Stadt Wesseling bzw. der Stadt Köln haben der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass innerhalb der o.a. Radian keine schutzbedürftigen Nutzungen bestehen.

Wie oben dargestellt wurden die angemessenen Abstände bezüglich des Peroxid- bzw. des Hilfsstofflagers zunächst ohne Detailkenntnisse unter zur Hilfenahme der Arbeitshilfe zur Festlegung von Achtungsabständen für bestehende Betriebsbereiche des LANUV NRW vom 16.07.2013 ermittelt.

Da nach Prüfung der Genehmigungsbehörde keine schutzbedürftige Gebiete im Sinne der Nr. 2.1.2 des KAS-18 im ermittelten angemessenen Abstand befinden,

geht die Genehmigungsbehörde von einem ausreichenden Achtungsabstand zu schutzbedürftigen Gebieten nach Änderung der PMMA-Anlage aus.

4.2.2.1.3. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

4.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

4.2.2.2.1. Luftverunreinigungen

Diffuse Emissionen

Im Rahmen der beantragten Änderungen werden diverse Pumpen, Flansche und Rohrleitungen ausgetauscht bzw. geändert. Die Antragstellerin konnte in den Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die neu zu installierenden Flanschverbindungen, Armaturen und Pumpen auf ein verfahrenstechnisch bzw. montagetechnisch erforderliches Mindestmaß begrenzt und entsprechend den Dichtheitsanforderungen der Nrn. 5.2.6.1, 5.2.6.3 und 5.2.6.4 TA-Luft ausgerüstet werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmung unter Nr. **B28. bis B30.** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken bezüglich der Ausführungen zu den diffusen Emissionen.

Gefasste Emissionen

Die Abluftverbrennungsanlage (AVA) wurde in der Vergangenheit mit Anzeige nach §15 BImSchG (Az.:53.98.09/30.0182/07/0401H1) im Jahre 2007 stillgelegt.

Die Abluftentsorgung erfolgt seitdem über die Regenerative Thermische Nachverbrennungsanlage (RTNV) /Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO) der Firma Evonik Degussa GmbH am Standort.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren Unterlagen vorlegen aus denen nachvollziehbar hervorging, dass Vereinbarungen zwischen den o.a. Firmen bestehen, die die Abnahme und Aufreinigung der PMMA-Abluft im Normalbetrieb der Anlage garantieren. Bezüglich der einzuhaltenden Grenzwerte verweise ich auf die bestehende Genehmigung der o.a. Abluftreinigungsanlage der Firma Degussa GmbH.

Für Störungen der o.a. Abluftreinigungsanlage hält die Antragstellerin einen Biowäscher (Quelle 640) in Bereitschaft, der sofort eingesetzt werden kann, wenn die o.a. Abluftreinigungsanlage ausfällt.

Die Antragstellerin setzt den o.a. Biowäscher auch bei geplanten Anfahr-, Abfahr-, Reinigungs- und Wartungsvorgängen der RTO ein.

Da die Vergangenheit gezeigt hat, dass die Stillstandzeiten der Regenerative Thermische Nachverbrennung (RTNV)/ Regenerative Thermische Oxidation (RTO) von 19 Tagen nicht ausreichen. Die Antragstellerin hat deshalb die Erhöhung der Betriebszeiten des Biowäschers (Quelle 640) von 19 Tage pro Jahr auf 28 Tage pro Jahr beantragt. Gegenstand der Antragsunterlagen ist eine Immissionsprognose vom 23.04.2015 (Projekt Nummer: 15/847) in der die Antragstellerin nachvollziehbar darstellt, dass die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach der Nr. 4 TA-Luft auch dann erfüllt sind, wenn der o.a. Biowäscher anstatt 19 Tage pro Jahr zukünftig 28 Tage pro Jahr betrieben wird. Sind die 28 Tage im Jahr überschritten oder fällt sowohl die RTO-Anlage als auch der Biowäscher aus, wird die PMMA-Anlage abgefahren, bis die Störung behoben ist.

Bei gleichzeitigem Ausfall des Biowäschers und der RTO-Anlage wird die Abluft noch maximal 2h ohne Abluftreinigung über Dach (Quelle 660) abgeführt. Danach wird die PMMA-Anlage nach Darstellung der Antragstellerin in den sicheren (hier: emissionsfreien) Zustand gefahren.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. **B1.-B27.** eingehalten werden, hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die in den Antragsunterlagen beschriebene Vorgehensweise zur Abluftreinigung der PMMA-Anlage.

4.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind.

4.2.2.4 Belange des Abfallrechts und des Bodenschutzes

Abfallwirtschaft

Die Obere Abfallwirtschaftsbehörde hat gegen die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken geäußert.

Bodenschutz

Die 9. BImSchV verlangt in §21 Abs.2a, dass der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie u.a. Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthält.

Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.

Mit Stellungnahme vom 02.06.2014 hat die Obere Bodenschutzbehörde entsprechende Anforderungen formuliert und der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass sie unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. D1 bis D2**. eingehalten werden keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen hat.

4.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Mit den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen werden die im folgenden aufgeführten VAWS-Anlagen geändert bzw. neu errichtet:

Roh- und Hilfsstofflager (VAwS-Anlage 3.3.2.6)

Bei dem Roh- und Hilfsstofflager handelt es sich um eine LAU-Anlage im Sinne der VAwS. Antragsgegenstand bezüglich dieses Lagers ist die Lagerung neuer Stoffe.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass nach beantragter Änderung die Vorgaben des §3 VAwS eingehalten werden.

Peroxidlager im Gebäude 021 (VAwS-Anlage 3.3.2.7)

Bei dem Peroxidlager handelt es sich um eine LAU-Anlage im Sinne der VAwS. Antragsgegenstand bezüglich dieses Lagers ist die Lagerung neuer Stoffe und die Änderung der Lagermengen.

Die Peroxide werden ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden mit einem Gewicht von 25 kg gelagert.

Der Gutachter hat in der den Antragsunterlagen beigefügten Bescheinigung nach §7(4) VAwS NRW bestätigt, dass die Verpackung aufgrund der gefahrgutrechtlichen Zulassung als erste wasserrechtliche Barriere fungieren kann.

Weiterhin hat der Gutachter bestätigt, dass der Lagerraum die zweite wasserrechtliche Barriere darstellt, da er mit einer Aufkantung vorn 0,1 m über ein ausreichendes Rückhaltvolumen von 7m³ verfügt und die bestehende Betonfläche die Vorgaben der Nr. 9.2.1 Nr.9 der TRwS 786 erfüllt.

Des Weiteren werden in den o.a. Lagerraum zwei Kühltruhen für temperaturempfindliche Peroxide aufgestellt, die nach Auffassung der Genehmigungsbehörde als erste wasserrechtliche Barriere gelten. Als zweite Barriere fungiert auch hier, wie oben dargestellt, der o.a. Lagerraum.

Durch die Lagerung der Peroxide in Kleingebinden bzw. in den o.a. Kühltruhen ist der vorhandene Auffangraum auch nach der Erhöhung der Lagermenge ausreichend dimensioniert und erfüllt die Vorgaben der Nr. 4.1.2 der TRwS 779.

Gebindelager im Gebäude 101 auf 0 m Ebene (VAwS-Anlage 3.3.2.8)

Bei dem Gebindelager handelt es sich um eine neue LAU-Anlage im Sinne der VAwS. Antragsgegenstand bezüglich dieses Lagers ist die Lagerung neuer wassergefährdender Stoffe.

Im Gebindelager werden Behälter aufgestellt, die sich jeweils in einer Auffangvorrichtung (Stahlwanne) befinden, die mindestens den Rauminhalt des größten Gebindes aufnehmen kann. Dem Antrag wurde bezüglich der o.a. VAWS-Anlage eine Bescheinigung nach §7(4) VAWS NRW vorgelegt, aus der hervorgeht, dass die o.a. LAU-Anlage die Vorgaben des §3 VAWS NRW erfüllt und einfach und herkömmlicher Art ist.

PAS Lagertank (VAWS-Anlage 3.3.2.9)

Bei dem PAS Lagertank handelt es sich um eine neue LAU-Anlage im Sinne der VAWS.

In dem o.a. Lagertank sollen maximal 24 m³ Polyacrylsäure (WGK 1) gelagert werden. Hierbei handelt es sich um einen einwandigen Behälter, der mit einer Überfüllsicherung ausgestattet ist. Der Behälter wird in einem Auffangraum aus Edelstahl (1.4571) aufgestellt, der ein Rückhaltevolumen von 26 m³ aufweist.

Der Auffangraum ist beständig gegen die gelagerte Polyacrylsäure.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass die o.a. Anlage die Vorgaben des §3 VAWS erfüllt.

Perlpolymerisation (VAWS-Anlage 3.4.5.1)

Bei der VAWS-Anlage 3.4.5.1 handelt es sich um eine HBV-Anlage im Sinne der VAWS. Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass nach Umsetzung der beantragten Änderung die Vorgaben des §3 VAWS eingehalten werden.

Pumpstation 0 m (VAWS-Anlage 3.4.5.3)

Bei der Pumpstation handelt es sich um eine neue HBV-Anlage im Sinne der VAWS. Die neue Pumpstation wird im Gebäude aufgestellt. Gefördert werden diverse wassergefährdende Stoffe der WGK 1 die in 1 m³-Transportgebinden oder Fässern bereitgestellt werden.

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass das größte Volumen an wassergefährdenden Stoffen, das bei einer Betriebsstörung freigesetzt werden kann maximal 1 m³ beträgt. Da das Volumen des Auffangraumes laut Antragsunterlagen

4,06 m³ beträgt sind die Vorgaben der TRwS 779 an die Größe des Auffangraums erfüllt. Der Auffangraum wird aus Edelstahl (1.4571) gefertigt und ist damit beständig gegen die behandelten Stoffe.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass die Vorgaben des §3 VAWS eingehalten werden.

Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. E1. bis E2.** eingehalten werden hat die Genehmigungsbehörde aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der o.a. VAWS-Anlagen

4.2.2.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts.

Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

4.2.2.6.1 Planungsrecht

Die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 03.02.2014 mitgeteilt, dass gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.2.2.6.2 Baurecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat die Baugenehmigung mit Schreiben vom 03.02.2013 (Az.: 00011-14-02) unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. **F1. bis F3.** Beachtung finden, erteilt.

4.2.2.6.3 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Wesseling hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 03.02.2014 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

4.2.2.6.4 Wasserrecht

Das Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 12.03.2013 mitgeteilt, dass gegen die Umsetzung der im Tenor beschriebenen Maßnahmen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

5. Nebenbestimmungen

A Allgemeines

- A1. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- A2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

B. Luftreinhaltung

- B1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an der Quelle 640 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

a) C-Gesamt	900 mg/m ³
-------------	-----------------------

- B2. Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf anzugeben.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten.

- B3. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine im Sinne des § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. B1. festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- B4. Soweit von der Überwachungsbehörde nichts anderes bestimmt worden ist, sind die Messungen wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. B3. geforderte Messung.
- B5. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- B6. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. B3 und B4. gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Rderl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- B7. Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. B3. vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der im Sinne des § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- B8. Für den gleichzeitigen Ausfall des Biowäschers und der RTO-Anlage darf die Abluft 2 h über die Quelle 660 ohne Abluftreinigung geführt werden, danach

ist die PMMA-Anlage in einen sicheren (hier: emissionsfreien) Zustand zu fahren.

B9. Durch regelmäßige Wartung ist der Biowäscher Quelle EQ 640 ständig betriebsbereit zu halten.

B10. Diese Wartungen unter Nebenbestimmung B9. sind schriftlich mit Datum, Name und Unterschrift zu dokumentieren. Die Dokumentation über die Wartung des Biowäscher EQ 640 ist jährlich der zuständigen Überwachungsbehörde zuzusenden. Stichtag für den Beginn dieser Jahresfrist ist der Tag der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

B11. Die Anzahl der Ausfalltage pro Jahr der RTO ist schriftlich mit Angabe des Datums zu dokumentieren. Eine Umrechnung der Ausfalltage pro Jahr in Ausfallstunden pro Jahr ist nicht zulässig. Die Dokumentation über die Ausfalltage pro Jahr der RTO ist jährlich der zuständigen Überwachungsbehörde zuzusenden. Stichtag für den Beginn dieser Jahresfrist ist der Tag der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

B12. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an den Quellen 665 und 682 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
-------------	----------------------

B13. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an den Quellen 662, 634 und 669 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
-------------	----------------------

B14. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an den Quellen 664 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m ³
-------------	----------------------

- B15. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an den Quellen 638, 672 und 680 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

Gesamtstaub 20 mg/m³

- B16. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an den Quellen 651, 642 bis 649 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

MMA-Gehalt 50 mg/m³

- B17. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen an der Quelle 680 die folgende Massenkonzentration nicht überschreitet:

MMA-Gehalt 50 mg/m³

- B18. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der (geänderten) Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine im Sinne des § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in den o.a. Nebenbestimmungen für die o.a. Quellen festgelegten Emissionsbegrenzungen für die dort aufgeführten Parameter, eingehalten werden. Für die Quellen 634, 638, 662, 665 und 669 entfallen die o.a. Messungen.

- B19. Soweit von der Überwachungsbehörde nichts anderes bestimmt worden ist, sind die Messungen wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. B18. geforderte Messung. Bei den Quellen 651 und 642 bis 649 entfallen die o.a. wiederkehrenden Messungen.

- B20. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- B21. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. B18. und B19. gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Rderl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- B22. Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung Nr. B18. vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage nach Abstimmung mit der im Sinne des § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle und der zuständigen Überwachungsbehörde der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.
- B23. Bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind alle Mitarbeiter bezüglich der Arbeitsanweisung „Überwachung der Siloaufsatzfilter (EQ 662, EQ 634, EQ 669, E 638 und EQ 665)“ AA Wes-AP-Lager 0007 in der aktuellen Fassung zu schulen.
- B24. Die Schulung unter Nebenbestimmung B23. ist schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 1 Woche nach Inbetriebnahme zuzusenden.
- B25. Die Arbeitsanweisung AA Wes-AP-Lager 007 ist mindestens jährlich auf Aktualität zu überprüfen. Diese Überprüfung muss vor Ort schriftlich dokumentiert sein.

- B26. Die Kontrollen und Anlagenrundgänge entsprechend der Arbeitsanweisung AA Wes-AP-Lager 0007 sind schriftlich mit Datum, Uhrzeit, Name und Unterschrift zu dokumentieren. Die Dokumentation über die Überprüfungen ist jährlich der zuständigen Überwachungsbehörde zuzusenden. Stichtag für den Beginn dieser Jahresfrist ist der Tag der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.
- B27. Neu eingesetzte Pumpen zur Förderung der Produkte, die der Nr. 5.2.6 TA-Luft zuzuordnen sind, sind gemäß der Nr. 5.2.6.1. TA-Luft technisch dicht auszuführen.
- B28. Neu eingesetzte Flanschverbindungen, die mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA-Luft beaufschlagt werden, sind gemäß 5.2.6.3 TA-Luft technisch dicht auszuführen. Für die Flanschverbindungen ist ein Dichtheitsnachweis nach DIN EN 1591-1 zu führen. Der Dichtheitsnachweis ist für die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ zu führen.
- B39. Neu eingesetzte Absperr- oder Regelorgane in denen Stoffe der Nr. 5.2.6 TA-Luft gehandelt werden, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen von Absperr- und Regelorganen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertigen Systemen auszurüsten. Dabei sind Dichtsysteme als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

C Lärmschutz

- C1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der in den vorliegenden Antragsunterlagen angegebenen Schallleistungspegel **L_w** für den Abgaswäscher maximal 82,3 dB(A) beträgt.
- C2. Bei den beantragten Änderungen der PMMA-Anlage ist darüber hinaus sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechende Maßnahmen. Dazu gehört:
- Alle Durchtrittsöffnungen von Rohrleitungen, Kanälen etc. aus Gebäuden sind im akustischen Sinne abzudichten.
 - Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
 - Alle Aggregate sind, soweit erforderlich, gegenüber dem Baukörper schwingungsisoliert aufzustellen.
 - Alle Ventilatoren sind gegenüber den Rohrleitungen druck- sowie saugseitig mittels biegeweichen, ausreichend luftschalldämmten Kompensatoren zu trennen.
 - Notwendige Schalldämpfer und Kapseln sind so zu konstruieren, dass sie dauerhaft die notwendigen Pegelminderungen einhalten können. Dazu muss sichergestellt sein, dass sie leicht zu reinigen, zu demontieren und auszuwechseln sind.
 - Es ist sicherzustellen, dass die Fassaden akustisch abgedichtet werden. Das bedeutet, dass alle Stoßstellen gleiche Schalldämmwerte wie die übrige Fassade aufweisen müssen.

- C3. Die von der Genehmigung erfasste Anlage (PMMA-Anlage) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr ausgehende Lärm nach Durchführung der Änderungen an nachfolgend genannten Immissionspunkten folgende Beurteilungspegel nicht überschreitet:

Immissionsort	Bezeichnung	Anteiliger Beurteilungspegel (dB[A]) der PMMA-Anlage nach Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile	
		Tag	Nacht
I01	Godorfer Hauptstraße 27	34,8	34,8
I02	Josef Zimmermann Str.2	20,4	20,4

- C4. Die Einhaltung der Nebenbestimmung C1. Und C3. ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage überprüfen zu lassen. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach §26 BImSchG zu beauftragen, als die Stelle nach § 26 BImSchG, die bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war. Die Stelle nach §26 BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

D Bodenschutz

- D1. Der Betreiber hat hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden eine analytische Überwachung durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Überwachungsbehörde unaufgefordert in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.
- D2. Das Überwachungskonzept muss bezüglich der geohydrologischen Rahmenbedingungen sowie der Probenahmestandorte und der Parameterauswahl ausreichend begründet sein und bedarf der schriftlichen Zustimmung der Überwachungsbehörde. Ein erster Entwurf des Überwachungskonzeptes ist mir spätestens zum 30.06.2017 vorzulegen.

E. Anlagenbezogener Gewässerschutz

- E1. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen nach §12 Abs. 1 VAwS der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.
- E2. Sollten bei Anlagen, die nicht nach § 12 Abs. 2 VAwS wiederkehrend prüfpflichtig sind (insbesondere Rohrleitungsanlagen zwischen 1-10 m³ Volumen), anstelle der Prüfung nach § 12 Abs. 1 VAwS die Bescheinigungen über einen ordnungsgemäßen Zustand durch den mit der Errichtung beauftragten Fachbetrieb erstellt werden, so ist diese Bescheinigung innerhalb eines Monats der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

F. Bauaufsicht

- F1. Dem Bauaufsichtsamt der Stadt Wesseling ist mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung eine Bescheinigung vom staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen Stelle einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlage entsprechend den eingereichten Nachweisen errichtet bzw. geändert worden ist.
- F2. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind nach dem jeweiligen Stand bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.
- F3. Für das Bauvorhaben ist der Standsicherheitsnachweis, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach §85 Abs.2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW geprüft sein muss, erforderlich. Diese muss spätestens bei Baubeginn der der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Gleichzeitig ist ein staatlich anerkannter Sachverständiger nach §85 Abs.2 BauO NRW zu benennen, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden ist. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden."

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)